

ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

1. der **Rubean AG** mit Sitz in München, Geschäftsanschrift Kistlerhofstr. 168, 81379 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 128547, vertreten durch den Vorstand

- nachstehend „**Organträgerin**“ genannt -

und

2. der **RUBEAN Device Solutions GmbH** mit Sitz in München, Geschäftsanschrift Kistlerhofstr. 168, 81379 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 214123, vertreten durch die Geschäftsführung

- nachstehend „**Organgesellschaft**“ genannt -

Vorbemerkung

- (A) Das Stammkapital der Organgesellschaft beträgt EUR 25.000,00 und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 mit den lfd. Nrn. 1 bis 25.000. An ihm ist die Organträgerin mit 25.000 Geschäftsanteilen als Alleingesellschafterin beteiligt.
- (B) Zur Herstellung eines Organschaftsverhältnisses zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft im Sinne der §§ 14, 17 KStG wird der nachfolgende Gewinnabführungsvertrag geschlossen.
- (C) Es wird festgestellt, dass die rechtliche Selbständigkeit der Organgesellschaft durch den Abschluss dieses Vertrages nicht berührt wird.

1. Gewinnabführung

- 1.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Gewinn ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Ziffer 1.2 und 1.3 – der gesamte ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, den Betrag, der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist sowie um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. Ungeachtet Satz 1 gelten die Bestimmungen des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung und gehen den vertraglichen Regelungen vor.

- 1.2 Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss – mit Ausnahme gesetzlicher Rücklagen – insoweit in andere Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- 1.3 Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB sind – soweit rechtlich zulässig – auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und als Gewinn abzuführen oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden.
- 1.4 Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen und von Gewinnvorträgen, die aus Gewinnen aus Zeiträumen vor dem Beginn dieses Vertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, sowie von vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildeten Kapitalrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 2 HGB ist ausgeschlossen. Die Gewinnausschüttung aus der Auflösung solcher vorvertraglichen anderen Gewinnrücklagen sowie solcher vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildeten Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB außerhalb dieses Vertrages ist zulässig.
- 1.5 Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird mit Feststellung des Jahresabschlusses zur Zahlung fällig.
- 1.6 Der Organträger kann vor Feststellung des Jahresabschlusses eine angemessene Vorauszahlung auf die ihm für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung fordern, soweit die Liquidität der Organgesellschaft die Zahlung solcher Vorschüsse zulässt und gesetzlich zulässig ist. Die geleisteten Vorauszahlungen sind auf den Gewinnabführungsanspruch anzurechnen. Die Zahlung des Vorschusses steht unter dem Vorbehalt eines ausreichenden Gewinnabführungsanspruchs, sollte die Vorauszahlung den Gewinnabführungsanspruch übersteigen, so ist dieser übersteigende Betrag als Darlehensgewährung der Organgesellschaft an den Organträger ab dem Zeitpunkt der Zahlung zu behandeln.

2. Verlustübernahme

- 2.1 Für die Verlustübernahme durch die Organträgerin gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

3. Wirksamwerden, Vertragsdauer und Kündigung

- 3.1 Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft geschlossen. Der Vertrag wird wirksam mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft

und gilt rückwirkend ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft.

- 3.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 3.3 Der Vertrag kann vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 3.4 von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erstmals zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, bei dessen Ablauf mindestens fünf Zeitjahre seit dem Wirksamwerden der Gewinnabführungs- bzw. Verlustausgleichspflicht vergangen sind, ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 3.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der folgenden Umstände eintritt:
 - a) die Organträgerin ist nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft beteiligt;
 - b) die Organträgerin oder die Organgesellschaft wird nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes im Weg der Verschmelzung oder Spaltung umgewandelt oder sie wird liquidiert;
 - c) bei Wegfall der Stellung der Organträgerin als Alleingesellschafterin der Organgesellschaft;
 - d) die steuerliche Anerkennung dieses Vertrags wird durch Steuerbescheid oder Urteil rechtskräftig versagt oder droht versagt zu werden;
 - e) aus anderen wichtigen Gründen im Sinne von R 14.5 Abs. 6 KStR 2022 oder einer dieser Richtlinie nachfolgenden Bestimmung.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 4.2 Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder dessen späterer Änderung diesen Punkt bedacht hätten. Gleiches gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke aufweist. Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die Vorgaben der §§ 14, 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten.

4.3 Soweit in diesem Vertrag die Anwendung gesetzlicher Bestimmungen vorgesehen ist, sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

München, den _____

Rubean AG

München, den _____

RUBEAN Device Solutions GmbH